

Telefon: 0 233-68350
68353
Telefax: 0 233-68494

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
S-I-AP4

**Richtlinien zur Förderung von ambulanten
innovativen pflegerischen Wohnformen
Anschubfinanzierung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01219

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Außerkrafttreten der Richtlinien zur Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und weiteren innovativen ambulanten Wohn- und Versorgungsformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen in München• Aktualisierung und Entfristung der Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen pflegerischen Versorgungsformen in München
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Ziele der Förderung sind eine vielfältige, alternative und passgenaue pflegerische Infrastruktur.• Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und innovativen ambulanten Wohn- und Versorgungsformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen seit 2006• Förderprogramm des Freistaats bis 31.12.2022• komplementäre Förderung der Anschubfinanzierung mit der Förderung des Freistaats Bayern• keine Erhöhung der Haushaltsmittel• Richtlinien der Förderung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur weiteren Förderung

	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den aktualisierten Richtlinien
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Anschubfinanzierung PflegesoNah● ambulant vor stationär● Wohngemeinschaften● Wohngruppen● Wohnen im Viertel
Ortsangabe	-/-

**Richtlinien zur Förderung von ambulanten
innovativen pflegerischen Wohnformen
Anschubfinanzierung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01219

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt München fördert seit 2006 ambulant betreute Wohngemeinschaften und ambulante innovative Wohn- und Versorgungsformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen¹. Dem Stadtrat wurde hierüber am 06.10.2011 ausführlich berichtet².

Der Freistaat Bayern hat 2020 ein neues Förderprogramm aufgelegt „Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum - PflegesoNahFÖR)“. Dieses Programm läuft bis 31.12.2022.

Die aktuellen Richtlinien zur städtischen Förderung gelten seit 2011 und laufen bis zum 31.12.2020. Die Anschubfinanzierung von ambulanten innovativen Wohnformen in München soll weiterhin ermöglicht werden. Ab 2021 werden daher neue Richtlinien notwendig. Die ab 2021 geltenden Richtlinien zur Anschubfinanzierung ambulanter innovativer pflegerischer Wohnformen in München sollen eine komplementäre Förderung mit der PflegesoNahFÖR ermöglichen und unbefristet gelten. Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind als Versorgungsform etabliert und entwickeln sich ständig weiter. Diese Entwicklung soll nicht gebremst, sondern weiterhin qualitativ begleitet und finanziell in der Entstehungsphase kontinuierlich gefördert werden.

Hierfür wird die Förderung beim Produkt 40315200 „Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen“ in Höhe von jährlich 428.209 Euro fortgeführt. Die Haushaltsmittel stehen dort dauerhaft zur Verfügung.

¹ Vollversammlung vom 23.11.2005, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 07030
² Sozialausschuss vom 06.10.2011, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07468

1 Bisherige Anschubfinanzierung

Die Anschubfinanzierung von ambulanten innovativen pflegerischen Wohnformen ist das Ergebnis der Pflegebedarfsplanung aus 2004³. Damals wurde beschlossen, die Hälfte der erforderlichen vollstationären Pflegeplätze in Form von innovativen Versorgungsformen, wie ambulant betreuten Wohngemeinschaften, zu schaffen. Ziel ist eine alternative, passgenaue Betreuung zwischen der Versorgung zu Hause und der in vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Die ersten Richtlinien wurden im Nachgang zum „Konzept zur pflegerischen Versorgung in München“ von 2005⁴ beschlossen. Mit der bisherigen Anschubfinanzierung konnten vor allem kleinere spezialisierte Vereine und ambulante Pflegedienste als Initiator*innen darin unterstützt werden, alternative Wohnformen in München zu verwirklichen. Hierunter zählen unter anderem ambulant betreute Wohngemeinschaften (auch für Menschen mit Demenz), Wohnen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen sowie Projekte wie "Wohnen im Viertel"⁵. Ein Projekt, das die Förderbedingungen sowie ordnungsrechtliche und brandschutzrechtliche Vorgaben erfüllt, kann maximal 50.000 Euro erhalten. Über die Entwicklung wurde dem Stadtrat 2014 berichtet⁶.

2 Förderungen des Freistaats Bayern

Das neue Förderprogramm nach der PflegesoNahFÖR des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) läuft bis zum 31.12.2022. Dieses Programm fördert unter anderem auch Pflegeplätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Pflegeplätze in Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderungen. Voraussetzungen hierfür sind beispielsweise Einzelzimmer als regelhaftes Angebot, die Inanspruchnahme einer neutralen Moderation, ein Gremium der Selbstbestimmung sowie die Einhaltung der Kriterien der Broschüre des StMGP "Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften"⁷. Pro neuem Platz beträgt die Zuwendung bis zu 60.000 Euro. Die PflegesoNahFÖR ermöglicht eine Komplementärfinanzierung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union. Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben muss erbracht werden. Ein Projekt, für das PflegesoNahFÖR beantragt wird, benötigt grundsätzlich die Unterstützung der Kommune (Stellungnahme: Bestätigung des Bedarfs und Zustimmung zum Vorhaben). Der Antrag muss bis 01. März eines jeden Jahres beim Bayerischen Landesamt für Pflege vollständig vorliegen⁸.

3 Sozialausschuss vom 24.06.2004, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 04279

4 Vollversammlung vom 27.07.2005, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06286

5 <http://www.gewofag.de/web.nsf/id/wohnen-im-viertel> letzter Zugriff am 06.08.2020

6 Sozialausschuss vom 05.06.2014, Sitzungsvorlage Nr.14-20 / V 00025

7 <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/ambulant-betreute-wohngemeinschaften/> letzter Zugriff am 20.07.2020

8 <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/pflegesonah/> letzter Zugriff am 20.07.2020

Das StMGP fördert außerdem seit 2018 bewährte und neue Wege in der Pflege mit der Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege „Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF“. Gefördert werden unter anderem erstmalig initiierte ambulant betreute Wohngemeinschaften. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für den Aufbau, die Koordination, die Organisation sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung der neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft, externe Beratungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zuwendung beträgt je Projekt bis zu 25.000 Euro, höchstens jedoch 90 Prozent der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Vermeidung einer Doppel- oder Überförderung wird die Zuwendung gekürzt, wenn die Gesamtzuwendung 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt. Die Richtlinie tritt zum 31.12.2022 außer Kraft⁹.

3 Alternative pflegerische Wohnformen in München

Alternative pflegerische Wohnformen haben sich in den letzten Jahren zu einer anerkannten Versorgungsform entwickelt und sind in München ein fester Bestandteil der Versorgung in der Langzeitpflege.

Im Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sind für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen Anforderungen definiert. Sie werden von den Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA, vormals Heimaufsicht) beraten und in der Regel jährlich geprüft. Diese Prüfung bietet mit ihrer Bewertung eine Orientierung für die Qualität in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Wohngruppe.

In beiden Wohnformen wohnen maximal zwölf Personen in der Regel in Einzelzimmern. Wohnküche, Bäder, Wohnzimmer und Wirtschaftsräume werden von allen gemeinsam genutzt. Die Wohnungen sind in den Wohnvierteln integriert. Für die Bewohner*innen wird der Kontakt ins Viertel erleichtert, oft bestehen Kooperationen mit Vereinen und Angeboten im Viertel.

Die bekanntesten alternativen Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf werden nachfolgend knapp skizziert.

⁹ <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/> letzter Zugriff am 29.07.2020

3.1 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf

In den ambulant betreuten Wohngemeinschaften in München leben Menschen mit festgestelltem Pflegebedarf. Diese sind häufig an Demenz erkrankt oder benötigen eine außerklinische Intensivpflege. Sie werden in den Wohnungen durch ambulante Pflegedienste versorgt. Die Bewohner*innen, ihre Angehörigen, ihre Bezugspersonen und/oder rechtlichen Betreuer*innen sind in einem Gremium der Selbstbestimmung organisiert.

Das Bayerische Landesamt für Statistik legt alle zwei Jahre einen statistischen Bericht über Einrichtungen für ältere Menschen in Bayern und ambulant betreute Wohngemeinschaften vor¹⁰. Danach standen Ende 2018 in Bayern in 363 ambulant betreuten Wohngemeinschaften 2834 Plätze zur Verfügung. In München gab es in 49 ambulant betreuten Wohngemeinschaften 363 Plätze, die zum Stichtag 15.12.2018 alle belegt waren. Im Vergleich dazu waren es im Dezember 2010 in München 18 ambulant betreute Wohngemeinschaften mit 138 Plätzen. Dies zeigt, wenngleich nicht alle eine Förderung beantragt haben, ein großes Wachstum und eine entsprechende Nachfrage nach den Plätzen.

3.2 Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen

In den Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen leben Menschen mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen. Die Organisationsformen sind unterschiedlich. Es gibt ambulante betreute Wohngruppen, die über einen Träger oder einen Verein organisiert sind. In inklusiven Wohngruppen leben Menschen mit und ohne Einschränkungen zusammen.

Die Anzahl der betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die ihre Betreuungs-, Pflege- und Hilfsdienste von ambulanten Anbieter*innen beziehen, wird im statistischen Bericht über die Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik in Bayern mit 28 Wohngruppen und 278 Plätzen angegeben. 2010 waren es nur sieben Wohngruppen mit 61 Plätzen. Die Anzahl der ambulant betreuten Wohngruppen der Landeshauptstadt München geht aus der Statistik nicht hervor¹¹.

3.3 Projekte mit Wirkung in das Stadtviertel

Projekte, wie zum Beispiel „Wohnen im Viertel“ der GEWOFAG Service GmbH, tragen innerhalb eines Viertels zur Versorgungssicherheit bei. Wesentlicher Bestandteil ist ein Wohncafé als Treffpunkt für alle Mieter*innen des Viertels. In barrierefreien Projektwohnungen können Menschen mit dauerhaftem festgestelltem Unterstützungs- und Pflegebedarf einziehen.

¹⁰ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/pflege/index.html letzter Zugriff am 29.07.2020

¹¹ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/pflege/index.html#link_3 letzter Zugriff am 29.07.2020

Zusätzlich kann eine barrierefreie und möblierte „Pflegerwohnung auf Zeit“ bei Bedarf kurzfristig angemietet und nach Besserung ebenso kurzfristig wieder verlassen werden. Die GEWOFAG kooperiert mit ambulanten Pflegediensten, die die Versorgung der Bewohner*innen sichern.

Derzeit gibt es 13 Standorte für "Wohnen im Viertel" mit in der Regel acht bis zehn Wohneinheiten. Weitere Standorte sind in Planung. Alle Angebote ermöglichen eine ambulante, ins Viertel eingebundene Versorgung.

4 Richtlinien Anschubfinanzierung (Anlage)

Mit den neuen Richtlinien zur Anschubfinanzierung für alternative Wohnformen in München sollen Münchner Projekte weiterhin gezielt gefördert werden.

Die Förderung soll ergänzend zur PflegesoNahFöR des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erfolgen. Die Antragsteller*innen müssen einen Antrag auf PflegesoNahFöR stellen. Weitere Voraussetzung ist, dass bei einer Mehrfachförderung keine Überförderung erfolgt und die Antragsteller*innen mindestens 10 Prozent der gesamten Kosten des Projektes tragen.

Eine freiwillige Anschubfinanzierung durch die Landeshauptstadt München erfolgt, wenn der PflegesoNahFöR-Antrag vom Landesamt für Pflege abgelehnt wird oder wenn förderfähige Projektkosten nicht durch andere Förderprogramme abgedeckt werden. Dazu zählt zum Beispiel die Förderung nach der Förderrichtlinie Pflege.

Anträge auf Anschubfinanzierung, die bis 31.12.2020 beim Sozialreferat eingehen, werden nach den geltenden Richtlinien 2011 bearbeitet und genehmigt. Anträge, die ab dem 01.01.2021 eingehen, werden nach den neuen Förderrichtlinien bearbeitet und genehmigt.

Gründe für die komplementäre Förderung sind unter anderem, dass

- das Antragsverfahren für PflegesoNahFöR sehr umfangreich, komplex und langwierig ist, was dazu führen kann, dass insbesondere kleinere Initiativen die lange Vorlaufzeit finanziell nicht überbrücken können und Projekte daher nicht zu Stande kommen.
- die PflegesoNahFöR eine Bindungsfrist für die geförderten Pflegeplätze von 25 Jahren fordert. Dies ist dinglich zu sichern. Es ist - entsprechend der Erfahrungen des Sozialreferats - davon auszugehen, dass dies für kleinere Projekte schwierig zu realisieren ist, selbst wenn ein langfristiger Mietvertrag abgeschlossen wurde.

- alternative Wohnformen, insbesondere ambulant betreute Wohngemeinschaften sowohl in Neubauten als auch in Bestandsbauten entstehen. Auf Angebote für geeignete Immobilien im Bestand muss in der Regel schnell reagiert werden.
- kleinere Initiativen mit passgenauen Angeboten wie bisher mit der Anschubfinanzierung insbesondere in der Anlaufphase (sechs Monate vor Eröffnung und im ersten Betriebsjahr) schnell und flexibel unterstützt werden können.
- förderfähige Kosten, die zum Beispiel über die Förderung nach der Förderrichtlinie Pflege (WoLeRaF) genehmigt worden sind, in der Anschubfinanzierung nicht berücksichtigt werden.
- die PflegesoNahFöR und WoLeRaF bis 31.12.2022 gelten. Die ergänzende Anschubfinanzierung durch die Landeshauptstadt München ermöglicht eine verlässliche Förderung über diesen Zeitpunkt hinaus.

5 Empfehlung

Das Sozialreferat plädiert dafür, die freiwillige Anschubfinanzierung mit den neuen Richtlinien unbefristet fortzuführen. Dabei soll die Beantragung der städtischen Förderung komplementär zur PflegesoNahFöR aus staatlichen Mitteln möglich sein. Durch WoLeRaF bezuschusste Kosten werden in der Anschubfinanzierung nicht berücksichtigt. Die freiwillige Anschubfinanzierung der Landeshauptstadt München macht es damit weiterhin möglich, Münchner Initiativen mit passgenauen Angeboten schnell und bedarfsgerecht zu unterstützen. Die ambulante, im Wohnviertel verortete und individuelle pflegerische Versorgung wird somit gestärkt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, der Stadtkämmerei, dem Behindertenbeirat, dem Seniorenbeirat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der weiteren unbefristeten Anschubfinanzierung für ambulante innovative pflegerische Versorgungsformen in München wird zugestimmt.
2. Den Richtlinien zur Anschubfinanzierung ab 2021 wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-VM

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am

I.A.